



Gemeinde  
**Neftenbach**

## **Vereinsunterstützungs- reglement**

**vom 14. Oktober 2024  
Inkrafttretung per 1. Januar 2025**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Grundsätze</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Bedingungen zur Vereinsunterstützung</b>	<b>4</b>
3.1	Verein mit Sitz in Neftenbach	4
3.2	Zweck	5
3.3	Erfolgsrechnung / Bilanz	5
3.4	Antrag zur Vereinsunterstützung	5
3.5	Mittelbereitstellung und -Auslösung	5
<b>4</b>	<b>Vereinsunterstützung</b>	<b>6</b>
4.1	Infrastrukturbeitrag	6
4.2	Jugendförderungsbeitrag	6
<b>5</b>	<b>Kriterien zur Beitragsberechtigung</b>	<b>7</b>
5.1	Beanspruchung von Infrastrukturen	7
5.2	Jugendförderung	7
<b>6</b>	<b>Weitere Formen der Vereinsunterstützung</b>	<b>8</b>
6.1	Vereinsjubiläen	8
6.2	Beitrag für Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung	8
6.3	Leistungen mit direktem Nutzen für die Gemeinde	8
6.4	Fronddienst, gemeinnützige Arbeit oder dergleichen	8
6.5	Gebührenbefreiung für die Benützung des öffentlichen Grundes	8
6.6	Unentgeltliche Dienstleistungen für die Vereine	8
6.7	Finanzkompetenz Gemeindepräsident	9
<b>7</b>	<b>Infrastruktur</b>	<b>9</b>
7.1	Raumentwicklung	9
7.2	Raum-Reservationssystem	9
7.3	Vermietung von Räumlichkeiten	9
7.4	Abgabe von Land im Baurecht	9
7.5	Darlehen an Vereine für Infrastrukturanlagen	9
<b>8</b>	<b>Kommunikation</b>	<b>10</b>
8.1	Vereinsleiter Treffen	10
8.2	Internetseite zum Thema Freizeit	10

<b>9</b>	<b>Vollzug</b>	<b>10</b>
9.1	Einstellung der Beträge im Voranschlag	10
9.2	Missbrauch	10
<b>10</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
10.1	Frühere Beschlüsse übergeordneter Organe	10
10.2	Übergangsbestimmungen	10
10.3	Inkraftsetzung	11

In diesem Reglement werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der Sprachform für beide Geschlechter.

## 1 Einleitung

Die Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Neftenbach. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohner bei.

Der Gemeinderat begrüsst in seinem Leitbild alle Aktivitäten der Vereine, welche zur positiven Entwicklung des Dorf- und Vereinslebens beitragen. Er fördert und unterstützt deshalb die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten, auch mit direkten finanziellen Beiträgen. Dabei wird der Jugendförderung besondere Bedeutung geschenkt.

Dieses Reglement zur Unterstützung der Neftenbacher Vereine legt die Unterstützungsgrundsätze des Gemeinderates fest.

## 2 Grundsätze

Der Gemeinderat erachtet die Eigeninitiative der Vereine als Voraussetzung zur Vereinsunterstützung. Er schafft Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Neftenbach.

Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen:

- Die Gemeinde Neftenbach **unterstützt** die Tätigkeit der Vereine **finanziell**.
- Die Gemeinde Neftenbach schafft durch angemessene **Infrastrukturen** gute Rahmenbedingungen für die Vereinsarbeit.
- Die Gemeinde Neftenbach fördert die **Kommunikation** unter den Vereinen und zu den Vereinen.

## 3 Bedingungen zur Vereinsunterstützung

### 3.1 Verein mit Sitz in Neftenbach

Der antragstellende Verein untersteht dem Vereinsrecht, verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in Neftenbach.

Unterstützt werden kann auch ein zeitlich befristetes Organisationskomitee, welches nicht einem Verein angehört und einen Anlass organisiert, der im öffentlichen Interesse der Gemeinde Neftenbach liegt. In diesem Reglement wird zur Vereinfachung nur der Begriff «Verein» verwendet.

### **3.2 Zweck**

Der antragstellende Verein bietet regelmässig sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten in der Gemeinde Neftenbach an. Er darf weder gewinnorientierte, noch kommerzielle Zwecke verfolgen. Der Verein fördert in erster Linie den Breiten- und nicht den Spitzensport (gilt sinngemäss auch für nichtsportliche Institutionen). Vereine mit einem unethischen oder fragwürdigen Hintergrund werden nicht unterstützt.

### **3.3 Erfolgsrechnung / Bilanz**

Der antragstellende Verein führt eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen.

### **3.4 Antrag zur Vereinsunterstützung**

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden.

Die Anträge für eine Vereinsunterstützung im Folgejahr sind bis Mitte Juli vollständig und mit dem offiziellen Formular an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Statuten (Erstmalig bzw. bei Änderungen),
- Aktivmitgliederverzeichnis mit Stichtag 30. Juni des Antragsjahres (mit Wohnort und Jahrgang),
- Höhe der verschiedenen Mitgliederbeiträge,
- Budget des Antragsjahres, woraus der Anteil Jugendbereich ersichtlich ist.

Der Vereinspräsident unterzeichnet das Antragsformular, welcher die Echtheit der Angaben bezeugt und für ergänzende Auskünfte zur Verfügung steht.

Beitragsgesuche sind an folgende Stelle zu richten:

Gemeindeverwaltung Neftenbach, Finanzverwaltung, Schulstrasse 7, 8413 Neftenbach

### **3.5 Mittelbereitstellung und -Auslösung**

Die Höhe der finanziellen Mittel wird im Rahmen des jährlichen Budgets (Konto: „Kultur und Freizeit“) durch den Gemeinderat festgelegt.

Die Auslösung der finanziellen Mittel erfolgt gemäss Funktionendiagramm.

## 4 Vereinsunterstützung

Es werden folgende Unterstützungsleistungen ausgerichtet:

### 4.1 Infrastrukturbeitrag

Die Gemeinde erhebt grundsätzlich für die Benutzung der Infrastrukturanlagen, welche die Vereine zur Ausübung ihres Vereinszwecks regelmässig beanspruchen, Gebühren gemäss dem Tarifblatt für die Benutzung von öffentlichen Anlagen.

Die Gemeinde vergütet den Vereinen für die Dauerbelegung der gemeindeeigenen Infrastrukturen einen jährlichen Infrastrukturbeitrag in Form einer prozentualen Rückerstattung auf die Gebühren.

Massgebend dabei ist die Einteilung in die Kategorien gemäss 5.1.

Der jährliche Infrastrukturbeitrag für die Kategorien entspricht:

Kategorie	PI	PIJ	EI	KI
Infrastrukturbeitrag in Prozent der auferlegten Gebühren (Rückerstattung)	50 %	87,5 %	*	keine

\* Mit den Vereinen, welche Infrastrukturanlagen exklusiv für sich beanspruchen oder bei denen Baurechte gewährt wurden, werden spezielle Vereinbarungen getätigt. Durch Eigenleistungen des Vereins beim Ausbau von Räumen kann der Mietzins im Verhältnis zur eingesparten Investition ermässigt werden.

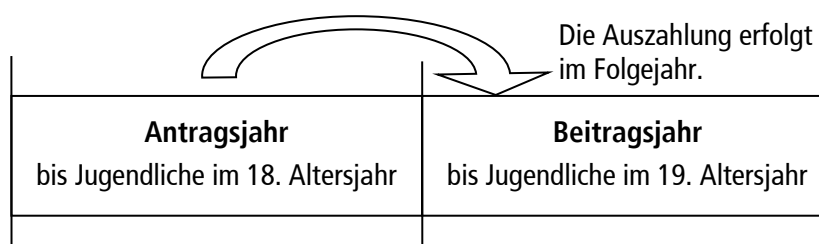
### 4.2 Jugendförderungsbeitrag

Die Gemeinde unterstützt ausserdem Vereine, die jugendliche Mitglieder mit Wohnsitz Neftenbach haben, mit einem Förderungsbeitrag.

Als Jugend fördernd gilt ein Verein, wenn er mit Jugendlichen auf kulturellem, musikem, sportlichem oder bildendem Bereich regelmässige Trainings, Proben, öffentliche Auftritte oder dergleichen durchführt.

Jugendförderungsbeitrag in Franken pro Jugendlichem aus Neftenbach	100
--	-----

Antragsberechtigt sind Kinder ab dem 4. Lebensjahr bis Jugendliche, die im **Antragsjahr**, das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben.



## 5 Kriterien zur Beitragsberechtigung

Die Infrastruktur- und Jugendförderungsbeiträge errechnen sich aus folgenden Kriterien:

### 5.1 Beanspruchung von Infrastrukturen

#### 5.1.1 Dauerbelegung

Die Vereine werden vom Gemeinderat, je nach beanspruchter Infrastruktur zur Ausübung des Vereinszwecks, in eine der nachfolgenden Kategorien eingeteilt:

Kategorie PI:	Der Verein bzw. die Vereinssektion ohne Jugendliche beansprucht Infrastruktur, welche auch von anderen benutzt werden kann, darf sie jedoch im Rahmen des Belegungsplanes prioritär nutzen.
Kategorie PIJ:	Die Infrastrukturanlagen werden von Jugendlichen bis und mit 19. Altersjahr benutzt.
Kategorie EI:	Der Verein beansprucht Infrastruktur <b>exklusiv</b> für sich.
Kategorie KI:	Der Verein ist auf keine öffentliche Infrastruktur der Gemeinde Neftenbach angewiesen.

Diese Vereine benützen die Infrastrukturen als Dauerbelegung.

#### 5.1.2 Anlassbelegung

Für die einmalige oder nur gelegentliche Benützung gemeindeeigener Infrastrukturen gilt das Tarifblatt für die Benützung von öffentlichen Anlagen (Anlassbelegung). Für Vereine mit Unterstützungsleistungen werden die Gebühren für max. drei Anlassbelegungen pro Jahr um 2/3 gesenkt. Die Anlassbelegung kann von Freitag bis Sonntag stattfinden. Der Anlagenteil der Dauerbelegung und der Anlagenteil der Anlassbelegung können unterschiedlich sein. Die Anlassbelegungen werden sofort abgerechnet.

### 5.2 Jugendförderung

Beitragsberechtigt sind die in der Gemeinde Neftenbach wohnhaften Kinder ab dem 5. Lebensjahr bis Jugendliche, die im Beitragsjahr das 19. Altersjahr vollenden oder vollendet haben, welche im Verein regelmässig und nachhaltig von qualifizierten Personen gefördert werden.

## **6 Weitere Formen der Vereinsunterstützung**

### **6.1 Vereinsjubiläen**

Die Gemeinde kann jubilierende Vereine mit einem Jubiläumsbeitrag unterstützen.

Diese haben ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Die Beiträge betragen: CHF 1'000    erstmalig 10 Jahre nach der Gründung  
(anschliessend in Schritten von 10 Jahren)

### **6.2 Beitrag für Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung**

Die Gemeinde kann Vereinen, die Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung organisieren, auf Gesuch mit einer Kostenübernahme, einem Beitrag oder einer Defizitgarantie unterstützen.

### **6.3 Leistungen mit direktem Nutzen für die Gemeinde**

Von Vereinen erbrachte Leistungen, die von direktem Nutzen für die Gemeinde sind, können ausserhalb dieses Reglements mittels separater Leistungsvereinbarung entschädigt werden.

### **6.4 Frondienst, gemeinnützige Arbeit oder dergleichen**

Die Gemeinde kann Vereine oder Organisationen zusätzlich unterstützen, die Fronarbeiten oder gemeinnützige Dienstleistungen erbringen oder Veranstaltungen im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung durchführen.

Dies kann geschehen durch:

- Einmalige finanzielle Beiträge
- Jährlich wiederkehrende finanzielle Beiträge
- Gewährleistung von Defizitgarantien

Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall.

### **6.5 Gebührenbefreiung für die Benützung des öffentlichen Grundes**

Den Vereinen werden die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes bei öffentlichen Anlässen, deren Durchführung im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung ist, erlassen.

### **6.6 Unentgeltliche Dienstleistungen für die Vereine**

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Vereine die Dienstleistungen der Gemeindewerke (Arbeit, Maschinen, Material) bei öffentlichen, nicht kommerziellen Veranstaltungen, die im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung durchgeführt werden, unentgeltlich zur Verfügung stellen.



## **6.7 Finanzkompetenz Gemeindepräsident**

Der Gemeindepräsident kann über einen jährlichen Betrag von CHF 10'000 in eigener Kompetenz verfügen. Damit können unvorhergesehene Kosten (Empfänge, Apéros oder dergleichen) abgedeckt werden.

## **7 Infrastruktur**

### **7.1 Raumentwicklung**

Die Gemeinde Neftenbach schafft durch eine angemessene Infrastruktur gute Rahmenbedingungen für die Vereine.

### **7.2 Raum-Reservationssystem**

Die Gemeinde Neftenbach führt unter [www.neftenbach.ch](http://www.neftenbach.ch) (Verwaltung / Raumreservierungen) ein Verzeichnis mit Reservationsmöglichkeit der zur Verfügung stehenden Räume.

### **7.3 Vermietung von Räumlichkeiten**

Für die Vermietung von Räumlichkeiten gilt das Benützungsreglement für öffentliche Anlagen sowie das zugehörige Tarifblatt.

### **7.4 Abgabe von Land im Baurecht**

Die Gemeinde kann durch Abgabe von Land im Baurecht Vereinsprojekte fördern. Es werden in der Regel angemessene Eigenleistungen vorausgesetzt.

Voraussetzung für die Abgabe von Land im Baurecht ist eine rechtskräftige Baubewilligung und die Sicherstellung der Finanzierung des gesamten Projektes.

Die Differenz zwischen dem marktüblichen Baurechtszins und dem verrechneten Baurechtszins wird als Beitrag an den Verein betrachtet (Bruttoprinzip). Es gelten die Bedingungen über die finanzielle Unterstützung.

### **7.5 Darlehen an Vereine für Infrastrukturanlagen**

Die Gemeinde kann Darlehen für Projekte gewähren.

Die Differenz zwischen dem marktüblichen Hypothekenzins und dem verrechneten Darlehenszins wird als Beitrag an den Verein betrachtet (Bruttoprinzip). Untervermietung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch die Gemeinde erlaubt.

## **8 Kommunikation**

### **8.1 Vereinsleiter Treffen**

Die Gemeinde lädt mindestens einmal jährlich die Vereinsleiter zu einem Treffen ein. Dieses bietet die Möglichkeit, Angelegenheiten der Vereine mit Vertretern der Gemeinde oder unter sich zu thematisieren. Das Vereinsleiter-Treffen ist Ausdruck der Wertschätzung der Gemeinde gegenüber den Vereinen.

Am Vereinsleiter-Treffen kann pro Verein ein Mitglied (vorzugsweise Vereinspräsident oder Vereinspräsidentin) teilnehmen.

### **8.2 Internetseite zum Thema Freizeit**

Die Gemeinde Neftenbach stellt den Vereinen unter [www.neftenbach.ch/Gemeinde](http://www.neftenbach.ch/Gemeinde) eine Internetplattform zur Verfügung.

Es werden nur Vereine ins Vereinsverzeichnis aufgenommen, welche die Bedingungen dieses Reglements erfüllen.

Die Internetplattform bietet die Möglichkeit zur Publikation von Veranstaltungen.

## **9 Vollzug**

### **9.1 Einstellung der Beträge im Voranschlag**

Die erforderlichen Mittel zur Vereinsunterstützung werden jährlich mit dem Voranschlag festgesetzt.

### **9.2 Missbrauch**

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder gar auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

## **10 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **10.1 Frühere Beschlüsse übergeordneter Organe**

Von diesem Konzept nicht betroffen sind Beiträge, welche von übergeordneten Organen (insbesondere Gemeindeversammlung) bereits zu einem früheren Zeitpunkt gesprochen wurden.

### **10.2 Übergangsbestimmungen**

Die Vereine werden aufgefordert, auch bisherige, stets ausgerichtete Zahlungen neu zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes. Sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates im Zusammenhang mit der Vereinsunterstützung werden mit dieser Verordnung aufgehoben.

### **10.3 Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 14. Oktober 2024 genehmigt. Es tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.